

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen

**"Verein zur Förderung des  
Waldorfkindergartens Idstein e.V."**

(2) Er hat seinen Sitz in Idstein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden (Nr. 5056) eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern oder Erzieherinnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.

(3 a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch pädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.

(3 b) Außerdem ist der Verein bestrebt, zur Förderung von Bildung und Erziehung geeignete Einrichtungen (z.B. Kindergarten oder andere soziale oder pädagogische Einrichtungen), die auf der Grundlage der Waldorfpädagogik arbeiten, zu schaffen und zu unterhalten.

(4) Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.

(5) Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, können deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt werden.

(6) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

(7) Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete

anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Der Verein unterscheidet fördernde und ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, die die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen, ohne in der ordentlichen Mitgliederversammlung Stimmrecht zu besitzen. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich durch Ihren Beitritt bereit erklären, ideell und finanziell den Verein unterstützen zu wollen.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Mitarbeiter erwerben für die Dauer der Tätigkeit im Verein automatisch und unentgeltlich die Mitgliedschaft im Verein.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung an den erweiterten Vorstand des Vereins. Wirksam wird die Austrittserklärung jedoch erst zum Ende des Kalenderhalbjahres, welches auf das Kalenderhalbjahr folgt, in der die Austrittserklärung beim Verein eingegangen ist. In Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand über eine Verkürzung der Austrittsfristen entscheiden. Über den Ausschluss beschließen der erweiterte Vorstand und das Kindergartenkollegium einstimmig und ohne Angaben von Gründen. Der oder die Betroffene ist vorher anzuhören. Bei Austritt durch Übergang zur Schule erlischt gleichfalls die Mitgliedschaft.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes festgesetzt.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kindergarten-Kollegium

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen. In der Tagesordnung noch nicht enthaltene Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Versammlungsdatum dem Vorstand mitzuteilen. Solche Anträge sind der Mitgliederversammlung vorzutragen. Anträge zu Satzungsänderungen sind bei der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl zumindest 1 Kassenprüfers oder Kassenprüferin, der/die dem Vorstand nicht angehören darf
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Erörterung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs und des Haushaltsentwurfes des laufenden Geschäftsjahrs
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich § 2 dieser Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Familienmitgliedschaft hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens einem in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied und der Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Aufgabe alle Mitglieder über wichtige Vorgänge insbesondere die Mitgliederversammlung, zu informieren.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Vereinsmitgliedern, die weder pädagogische Mitarbeiter noch Geschäftsführer des Vereins sein dürfen. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.

(2) Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgen nach Anhörung des Kindergartenkollegiums. Bei nicht einvernehmlichen Entlassungsentscheidungen sowie bei der Einstellung der Gründungskinderärterin muss ein Vertreter der Vereinigung der Waldorfkindergärten - Region Hessen - gehört werden. Die letzte Entscheidung trifft der Vorstand. Sind einvernehmliche Entscheidungen im Vorstand nicht möglich, so entscheidet die Zwei-Drittel- Mehrheit.

(3) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte vertretungsberechtigte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Jedes Vorstandsmitglied muss mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.

(4) Den erweiterten Vorstand im Sinne dieser Satzung bilden der Vorstand und vom Kindergarten-Kollegium zu benennende 1-2 pädagogische Mitarbeiter. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte und kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer gegen Entgelt einzustellen.

## **§ 8 Kindergarten- Kollegium**

1. Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit.
2. Sie entscheiden über Aufnahme und Abgang der Kinder, in Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Die pädagogischen Mitarbeiter geben sich eine eigene Ordnung.
4. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden, wer von ihnen im erweiterten Vorstand Mitglied werden soll. Sie delegieren mindestens einen, höchstens zwei Mitarbeiter, der/die ihre Belange gegenüber dem Vorstand

vertritt/vertreten und Aufgaben im erweiterten Vorstand übernimmt/übernehmen.

5. Die pädagogischen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Kollegiums für die Dauer von 2 Jahren benannt. Die Wiederernennung ist möglich. Der pädagogische Vertreter bleibt so lange im Amt bis ein neuer ernannt ist. Scheidet einer der pädagogischen Vertreter vorzeitig aus, so ernennt das Kollegium einen neuen Vertreter.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen des Satzungszweckes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Andere Satzungsänderungen müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

**Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.  
Le Quartier Hornbach 15 in 67433 Neustadt  
Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610.**

## **§ 11 Änderungen**

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der erweiterte Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt den Mitgliedern umgehend Kenntnis davon.